

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3602/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 627/85 über die Lagerbeihilfe und den finanziellen Ausgleich für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse
(¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2201/90 (²), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lagerbeihilfe wird für die tatsächliche Lagerdauer
gewährt, jedoch nur bis zum Ende des achtzehnten
Monats nach dem Ende des Wirtschaftsjahres, in dem das
Erzeugnis angekauft worden ist. Bei der Lagerung treten
natürliche Verluste ein. Die Mengen, für welche die
Lagerbeihilfe gewährt wird, sollte deshalb aufgrund der
Bestandsaufnahme gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission (³), zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3601/90 (⁴), ange-
paßt werden.

Als natürlicher Verlust, für den der Einlagerungsstelle ein
Finanzausgleich gewährt wird, darf nicht mehr als der
normale, durch das Umschlagen des Erzeugnisses und
seine Verdunstung bedingte Schwund berücksichtigt
werden. Die betreffende Menge ist pauschal zu
bestimmen, und der höchstzulässige Verlust ist zum Zeit-
punkt der Bestandsaufnahme festzusetzen. Die Verord-
nung (EWG) Nr. 627/85 der Kommission (⁵) ist daher
entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 627/85 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Die Lagerbeihilfe wird für die tatsächliche
Lagerzeit gewährt, jedoch längstens bis zum Ende des
achtzehnten Monats nach dem Ende des Wirtschafts-
jahres, in dem das Erzeugnis angekauft worden ist. Der
Tag der Ein- und Auslagerung des Erzeugnisses gilt als
Teil der tatsächlichen Lagerzeit.“

2. Dem Artikel 5 Absatz 1 wird der nachstehende Unter-
absatz angefügt :

„Der natürliche Lagerverlust wird zu den Zeitpunkten
bestimmt, an denen die in Artikel 26 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 626/85 genannten Bestands-
verzeichnisse erstellt werden.“

3. In Artikel 5 Absatz 3 wird die Verweisung „Artikel 20
der Verordnung (EWG) Nr. 516/77“ durch „Artikel 22
der Verordnung (EWG) Nr. 426/86“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.

(⁴) Siehe Seite 54 dieses Amtsblatts.

(⁵) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 17.